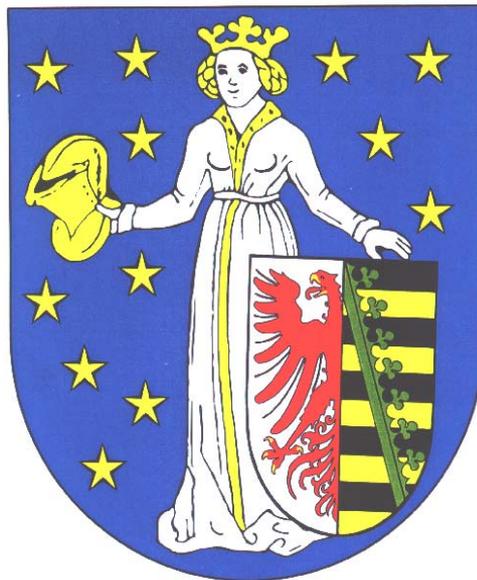


Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Wochenmarktes



der Stadt Coswig (Anhalt)

Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Coswig (Anhalt)

Satzung Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Coswig (Anhalt)

Gemäß den §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA s. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren können als Tages- oder Monatsgebühren erhoben werden.
- (2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro laufendem Meter, wobei die Tiefe der Verkaufseinrichtung nicht mehr als drei Meter betragen darf. Angefangene laufende Meter werden aufgerundet.
- (3) Wer einen zugewiesenen Standplatz annimmt und nicht oder nur teilweise nutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden fällig mit Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird bei der Marktaufsicht gegen Quittung entrichtet. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Nichtvorlage der Quittung gilt die Tagesgebühr als nicht gezahlt.

§ 4 Beitreibung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Marktaufsicht ist berechtigt, rückständige Gebührenschuldner, auch mit Zwangsmitteln, vom Markt zu verweisen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.01.1995, Beschlussnummer 128/94, außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 21.09.2000

Berlin
Bürgermeisterin

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

**Gebührentarif für die Benutzung des Wochenmarktes der
Stadt Coswig (Anhalt)**

Die Gebühr beträgt je Markttag:

		bis 31.12.2001 DM	ab 01.01.2002 EURO
1.	für einen Stand oder einen als solchen benutzten Verkaufswagen pro angefangenem laufendem Meter	6,00	3,00
2.	für die Benutzung des Stromanschlusses pro Tag	5,00	2,50
3.	Zuzüglich wird die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben, die sich errechnet, aus 25 v.H. der Standgebühren pro laufendem Meter		